

# **Satzung über die Genehmigung von Rundfunkangeboten, über die Zuweisung und die Nutzung von Rundfunkübertragungskapazitäten nach dem Bayerischen Mediengesetz (Rundfunksatzung – RfS)**

Vom 5. Oktober 2017  
(AMBI 2017, S. 46)

geändert durch Satzung vom 19. Juli 2018  
(AMBI 2018, S. 18)

geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2020  
(AMBI 2020, S. 10)

geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2021  
(AMBI 2021, S. 99)

geändert durch Satzung vom 16. Mai 2024  
(AMBI 2024, S. 5)

zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2025  
(AMBI 2025, S. 7)

**Satzung über die Genehmigung von  
Rundfunkangeboten, über die  
Zuweisung und die Nutzung von  
Rundfunkübertragungskapazitäten  
nach dem Bayerischen Mediengesetz  
(Rundfunksatzung - RfS)**

**Vom 5. Oktober 2017  
(AMBI 2017, S. 46)**

**zuletzt geändert durch Satzung  
vom 19. November 2025  
(AMBI 2025, S. 7)**

Auf Grund des Art. 28 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – im Folgenden: BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251 – 4 – S), das zuletzt durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 584) geändert worden ist, erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht:**

Teil 1

**Allgemeine Vorschriften**

Erster Abschnitt

**Anwendungsbereich, Anbieter**

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Anbieter

Zweiter Abschnitt

**Inhalt der Genehmigungen**

§ 3 Genehmigung des Angebots

§ 4 Änderung maßgeblicher Sachverhalte und Rechtsverhältnisse

**Dritter Abschnitt  
Verbreitung des Angebots**

- § 5 Kapazitätszuweisung
- § 6 Ausschreibung von Kapazitäten und Direktzuweisung
- § 6a Inhalt der Zuweisung und Verlängerung
- § 6b Verlängerung von UKW-Frequenzen

**Teil 2  
Vorschriften über die Inhalte der  
Programmangebote**

**Erster Abschnitt  
Programminhalt, Zulieferungen**

- § 7 Programminhalt
- § 8 Zulieferungen

**Zweiter Abschnitt  
Besondere Vorschriften für  
Fernsehangebote**

**Erster Unterabschnitt  
Lokale, regionale und landesweite  
Fernsehangebote**

- § 9 Fernsehübertragungskapazitäten
- § 10 Besondere Kooperationsformen für lokale und regionale Angebote
- § 11 Betrauung

**Zweiter Unterabschnitt  
Bayerische Fensterprogramme in  
bundesweiten Fernsehprogrammen**

- § 12 Zusammenarbeit zwischen den Programmebenen
- § 13 Sendezeit für Fensterprogramme
- § 14 Technische Kosten für die Nutzung von Fernsehkanälen
- § 15 Finanzierungsbeitrag für die Fensterprogramme bis zum 31.12.2025
- § 15a Finanzierungsbeitrag für die Fensterprogramme ab dem 01.01.2026

Dritter Abschnitt  
**Besondere Vorschriften für  
Hörfunkangebote**

- § 16 Zulieferung zur Erreichung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit  
§ 17 Zuweisung und Nutzung von UKW-Stützfrequenzen

Teil 3

**Fragen der Programmorganisation,  
Einzelheiten des Verfahrens**

- § 18 Ausschreibungsverfahren (weggefallen)  
§ 19 Auswahlgrundsätze

Teil 4

**Schlussvorschriften**

- § 20 Gewährleistung und Entwicklung von Programmen  
§ 21 Weitere Regelungen  
§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1  
**Allgemeine Vorschriften**

Erster Abschnitt  
**Anwendungsbereich, Anbieter**

**§ 1  
Anwendungsbereich**

(1) Auf Grundlage von Art. 28 BayMG regelt diese Satzung die Genehmigung von Rundfunkangeboten, die Zuweisung von Rundfunkübertragungskapazitäten einschließlich von Fensterplätzen in bundesweit verbreiteten Fernsehprogrammen (Art. 3 Abs. 3 BayMG, § 59 Abs. 4, § 65 MStV) sowie die Betrauung.

(2) <sup>1</sup>Die Satzung gilt nicht für die Belegung von Breitbandkommunikationsnetzen (Kabelanlagen) mit weiterverbreiteten Rundfunkprogrammen. <sup>2</sup>Sie gilt ebenfalls nicht für Pilotprojekte und Betriebsversuche nach Art. 30 BayMG und für die Organisation von Aus- und Fortbildungskanälen im Sinn von

Art. 3 Abs. 5 Satz 2 BayMG. <sup>3</sup>Für bundesweit verbreitete Teleshopping-Kanäle gelten sinngemäß nur die §§ 2, 3, 5 bis 6b sowie die §§ 19 bis 21.

**§ 2  
Anbieter**

(1) <sup>1</sup>Ein Anbieter muss sein Angebot selbst und eigenverantwortlich gestalten. <sup>2</sup>Dies kann auch dadurch geschehen, dass er Programmbeiträge durch Dritte unter seinem maßgeblichen Einfluss und seiner Verantwortung inhaltlich oder gemeinsam mit anderen Anbietern in einer Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft gestaltet. <sup>3</sup>Die Überlassung von Sendezeit an Dritte ist mit Ausnahme von Beiträgen im Dienst der Öffentlichkeit (soziale Appelle), der gesetzlich erlaubten Werbung, Wahlwerbung, Werbung für Volksbegehren und Volksentscheide und amtlichen Verlautbarungen nach Art. 5 Abs. 8 BayMG sowie der Sendezeitüberlassung an öffentlich-rechtliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften zur Übertragung religiöser Sendungen unzulässig. <sup>4</sup>Die Aufnahme von Zulieferungen nach § 8 bleibt unberührt.

(2) Als Anbieter können nicht auftreten:

1. eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, deren Organ oder Mitglied eines Organs oder leitender Mitarbeiter,
2. ein Unternehmen oder eine Vereinigung, an denen eine in Nummer 1 genannte Person maßgeblich beteiligt ist oder auf deren Willensbildung sie auf andere Weise wesentlichen Einfluss nehmen kann.

(3) Der Anbieter und sein gesetzlicher Vertreter und die sonst zu seiner Vertretung berechtigten Personen

1. müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein und gerichtlich unbeschränkt zur Verantwortung gezogen werden können,

2. dürfen die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren haben und
3. dürfen das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Art. 18 Grundgesetz verwirkt haben.

**Zweiter Abschnitt**  
**Inhalt der Genehmigungen**

**§ 3**  
**Genehmigung des Angebots**

(1) <sup>1</sup>Die Genehmigung wird auf Antrag für die Verbreitung eines bestimmten Programmangebots unbefristet erteilt, sofern nicht eine bestimmte Genehmigungsdauer beantragt wird oder die Befristung aus der Natur des beantragten Angebots (Veranstaltungsrundfunk) folgt. <sup>2</sup>Die Genehmigung enthält das vollständige Sende- und Programmschema und den Programmnamen; sie legt das Versorgungsgebiet sowie besondere medien-rechtliche Pflichten und Rechte des Anbieters fest. <sup>3</sup>Die Landeszentrale kann die Festlegung eines Versorgungsgebiets zum Ablauf einer Kapazitätszuweisung ändern.

(2) Die Rechte aus der Genehmigung sind unveräußerlich und nicht vererblich.

(3) Die Landeszentrale kann die Genehmigungserteilung davon abhängig machen, dass der Antragsteller ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegt und finanzielle Sicherheit für einen nachhaltigen und unabhängigen Rundfunkbetrieb leistet.

**§ 4**  
**Änderung maßgeblicher Sachverhalte und Rechtsverhältnisse**

(1) <sup>1</sup>Die im Rahmen des Genehmigungs- und des Kapazitätszuweisungsverfahrens für ein Programmangebot Auskunfts- und Vorlagepflichtigen sind verpflichtet, jede Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Genehmigung oder einer Kapazitäts-

zuweisung unverzüglich gegenüber der Landeszentrale offen zu legen. <sup>2</sup>Die Landeszentrale kann Nachweise verlangen. <sup>3</sup>Die Landeszentrale entscheidet auch über die Erforderlichkeit der Glaubhaftmachung durch eidestattliche Versicherung.

(2) Nach Erteilung der Genehmigung übermitteln die Anbieter und Anbietergesellschaften oder -gemeinschaften der Landeszentrale jeweils zum 31. Dezember die aktuellen Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse.

(3) <sup>1</sup>Ändern sich die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse eines Anbieters nach Erteilung der Genehmigung um mindestens 25 v.H. oder führt eine geringere Änderung der Beteiligungshöhe zu einer maßgeblichen Veränderung des Einflusses auf den Anbieter, kann die Landeszentrale die Änderung der Abstimmungsquoren in den Gremien des Anbieters oder in der Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft verlangen. <sup>2</sup>Erscheint eine Änderung der Abstimmungsquoren nicht geeignet, den Erfordernissen der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit Genüge zu tun, oder erscheint sie sonst nicht erfolgversprechend, widerruft die Landeszentrale die Genehmigung. <sup>3</sup>Der Anbieter ist berechtigt, bei der Landeszentrale einen Antrag auf Bestätigung der rundfunkrechtlichen Unbedenklichkeit zu stellen.

**Dritter Abschnitt**  
**Verbreitung des Angebots**

**§ 5**  
**Antrag auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten**

(1) Die Landeszentrale kann ihr zugeordnete Rundfunkübertragungskapazitäten auf Antrag eines Rundfunkanbieters oder einer Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft für ein bestimmtes genehmigtes oder genehmigungsfähiges Angebot unter Festlegung der jeweiligen Kapazität mit technischen Anforderungen, des Versor-

gungsgebiets, der Sendezeit und der Zusammenarbeitsregelungen an Anbieter nach pflichtgemäßen Ermessen vergeben (Zuweisung).

(2) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Firmierung des Antragstellers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung etc.) und Name und Anschrift eines örtlich verfügbaren Bevollmächtigten, ferner Offenlegung der unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse bis zur natürlichen Person, soweit keine wechselseitige Beteiligung vorliegt, (Kapital- und Stimmrechtsanteile) des Beantragenden,
2. ein Programmschema und eine ausführliche Beschreibung der eigenen Programmvorstellungen mit der Angabe des angestrebten Anteils eigengestalteter Beiträge und inländischer Produktionen sowie Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum und der Art der Informationsbeschaffung; die Beschreibung muss insbesondere umfassen die programminhaltlichen Vorstellungen des Bewerbers zum Bezug des Programmangebots auf das Versorgungsgebiet, zur Darbietung von Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung; geplante Zulieferungen sind anzugeben,
3. Darlegung der geplanten oder vorhandenen personellen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Programmangebots,
4. Darstellung der finanziellen Planung für die Gewährleistung des Programmangebots nach den Vorgaben der Landeszentrale,
5. Zusicherung des Besitzes oder rechtzeitigen Erwerbs aller notwendigen Rechte für die Programmbeiträge und deren Verbreitung, insbesondere Verwertungs- und Leistungsschutzrechte,

6. Zusicherung der Einhaltung der Programmgrundsätze des Art. 5 BayMG, der Auflagen der Landeszentrale und der vom Medienrat erlassenen Programmrichtlinien.

(3) <sup>1</sup>Handelt es sich um die Verlängerung einer bereits bestehenden Zuweisung, kann der Antrag frühestens zwei Jahre und muss spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der Zuweisung gestellt werden. <sup>2</sup>In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden.

## § 6

### Ausschreibung von Kapazitäten und Direktzuweisung

(1) <sup>1</sup>Verfügbare, der Landeszentrale zugeordnete Übertragungskapazitäten sollen unter Berücksichtigung der in Art. 2 Abs. 2 BayMG und Art. 2 Abs. 3 BayMG definierten Grundsätze grundsätzlich für die Rundfunkübertragung zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Für UKW-Hörfunkfrequenzen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayMG (Stützfrequenzen) entscheidet die Landeszentrale nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die nach Abs. 1 zur Verfügung gestellten Übertragungskapazitäten werden grundsätzlich ausgeschrieben.

(3) Die Landeszentrale kann nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob sie vor der Ausschreibung das Interessenbekundungsverfahren nach Abs. 5 durchführt.

(4) <sup>1</sup>Eine Ausschreibung ist nicht erforderlich, wenn das Interessensbekundungsverfahren nach Abs. 5 ergeben hat, dass nur ein Interessent für die entsprechende Übertragungskapazität zur Verfügung steht oder die Landeszentrale nach § 6a verlängern kann; in diesen Fällen kann die Landeszentrale die Kapazitäten direkt zuweisen. <sup>2</sup>Ergibt das Interessensbekundungsverfahren nach Abs. 5, dass kein Interessent für die entsprechende Übertragungskapazität zur Verfügung steht, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die

Landeszentrale nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, ob die Kapazität für die Rundfunkübertragung zur Verfügung gestellt wird.

(5) <sup>1</sup>Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens wird die Verfügbarkeit, der der Landeszentrale zugeordneten Übertragungskapazitäten im Wege einer Interessensabfrage im Internetangebot der Landeszentrale für vier Wochen öffentlich bekannt gemacht, um Interessenten die Möglichkeit zu geben, ihr Interesse an der Kapazität zu bekunden. <sup>2</sup>Die Interessensabfrage bestimmt die Form und den notwendigen Inhalt der Interessensbekundungen. <sup>3</sup>Liegen nach diesem Zeitraum mehrere, den Vorgaben entsprechende Interessensbekundungen vor, erfolgt eine Ausschreibung. <sup>4</sup>§ 20 Satz 1 bleibt unberührt.

(6) <sup>1</sup>Im Falle einer Ausschreibung werden die technischen Parameter der Übertragungskapazitäten und das Versorgungsgebiet einschließlich der festgelegten Bedingungen und Vorgaben im Internetangebot der Landeszentrale öffentlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Interessierte Bewerber werden aufgefordert, innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen einen entsprechenden Antrag abzugeben. <sup>3</sup>Anträge, die nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehen oder die in § 5 Abs. 2 oder in der Ausschreibung aufgeführten Angaben und Erklärungen nicht enthalten, können nicht berücksichtigt werden.

(7) <sup>1</sup>Für die Bearbeitung des Antrags erhebt die Landeszentrale einen Kostenvorschuss. <sup>2</sup>Die Bearbeitung des Antrags unterbleibt, solange der Kostenvorschuss nicht geleistet wird. <sup>3</sup>Wird der Kostenvorschuss innerhalb einer von der Landeszentrale gesetzten Frist nicht geleistet, gilt der Antrag als zurückgenommen.

(8) § 17 bleibt unberührt.

## **§ 6a** **Inhalt der Zuweisung und** **Verlängerung**

(1) <sup>1</sup>Die Zuweisung erfolgt grundsätzlich für die Dauer von nicht mehr als zehn Jahren. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann die Zuweisung für einen kürzeren Zeitraum erfolgen. <sup>3</sup>Ein Fall des Satzes 2 liegt in der Regel vor,

1. um Zuweisungszeiträume innerhalb eines Versorgungsgebiets zu harmonisieren,
2. um die Zuweisungszeiträume für die Fernsehfenster in einem bundesweit verbreiteten Fernsehprogramm (Art. 3 Abs. 3 BayMG) zu harmonisieren,
3. wenn dies wegen einer kürzeren Überlassungsdauer technischer Übertragungskapazitäten, insbesondere zur Beendigung der Hörfunkverbreitung in analoger Technik, dienlich ist,
4. wenn die Zuweisung für einen kürzeren Zeitraum beantragt wird,
5. die Zuweisung zum Ausgleich technischer Versorgungsdefizite in benachbarten medienrechtlichen Versorgungsgebieten (technische Arrondierung) erfolgt,
6. zur Vermeidung programmlicher Unterbrechungen oder wirtschaftlicher Unbilligkeiten,
7. wenn der Gesamtzuweisungszeitraum nach Abs. 2 Satz 2 bereits überschritten ist,
8. wenn Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Landesmedienanstalten einen kürzeren Zeitraum bedingen,
9. wenn in einer Ausschreibung ein kürzerer Zeitraum genannt ist.

<sup>4</sup>§ 17 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die Zuweisung kann auf Antrag des Anbieters nach Maßgabe des Abs. 1 verlängert werden. <sup>2</sup>Die gesamte Zuweisungsdauer eines Rundfunkangebots darf einen Zeitraum von zwanzig Jahren nicht überschreiten (Gesamtzuweisungs-

zeitraum), es sei denn, dass

1. das Interessensbekundungsverfahren nach § 6 Abs. 5 ergeben hat, dass nur der bisherige Zuweisungsinhaber mit seinem entsprechenden Rundfunkangebot einziger Interessent für die jeweilige Übertragungskapazität ist oder
2. die Landeszentrale nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens dem betreffenden Zuweisungsinhaber mit seinem entsprechenden Rundfunkangebot den Vorzug vor anderen Angeboten gibt.

<sup>3</sup>§ 6 bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die Zuweisung oder deren Verlängerung steht unter dem Vorbehalt einer Anordnung der Landeszentrale,

1. Sparten festzulegen, die während des gesamten Zuweisungszeitraumes durch unabhängige Dritte in eigener medienrechtlicher Verantwortung erbracht werden müssen,
2. der Vorlage eines Kooperationsvertrages mit einem unabhängigen Dritten nach Nr. 1, welcher eine Klausel enthält, dass die ordentliche Kündigung des Kooperationsvertrages nur mit Zustimmung der Landeszentrale möglich ist,
3. weitere Angebote, insbesondere Zulieferungen aufzunehmen, soweit dies zur Erhöhung des Anteils an Beiträgen mit kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Inhalten oder zur Vergrößerung der Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit des Programms erforderlich wird oder geeignet erscheint, die Tragfähigkeit der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen von lokalen oder regionalen Rundfunkprogrammen nachhaltig zu stärken.

<sup>2</sup>Im Fall einer Verlängerung gelten die Sparten als festgelegt, die im ablaufenden Zuweisungszeitraum von den Spartenprogramm-Anbietern abgedeckt wurden, deren Aufnahme von der Landeszentrale angeordnet wurde, soweit die Landeszentrale keine

hier von abweichende Entscheidung trifft.

(4) Die Zuweisung kann auch mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dies der Erfüllung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG normierten Grundsätze dient.

(5) <sup>1</sup>Bringt der Anbieter das vereinbarte Angebot an drei aufeinander folgenden Sendeterminen nicht ein, erlöschen die Rechte aus der Zuweisung, es sei denn, der Anbieter weist nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Einbringung verhindert war. <sup>2</sup>Als Sendetermin im Sinn dieser Satzung gilt ein Tag, an dem das der Zuweisung zugrundeliegende Programmschema dem Anbieter Sendezzeit für mindestens eine Sendung einräumt. <sup>3</sup>Auf die Nutzung einzelner von mehreren zugewiesenen Übertragungskapazitäten, insbesondere einzelner Sender einer zugewiesenen Senderkette, kann nur mit Zustimmung der Landeszentrale verzichtet werden.

## **§ 6b Verlängerung von UKW-Frequenzen**

(1) Ausnahmsweise kann die Landeszentrale vom Gesamtuweisungszeitraum nach § 6a Abs. 2 Satz 2 abweichen, insbesondere, wenn dies dem Umstieg von analoger zu digitaler Technik der Hörfunkverbreitung dient.

(2) <sup>1</sup>Die Landeszentrale verlängert auf Antrag in der Regel eine Zuweisung von UKW-Frequenzen für einen Zeitraum bis zum 30. Juni 2023, wenn

1. ein genehmigungsfähiges Angebot vorliegt,
2. zu erwarten ist, dass der Anbieter für die Dauer der beantragten Verlängerung weiterhin die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung seines Angebotes erfüllt,
3. Rechte Dritter an einem chancengleichen Zugang zu Kapazitäten gewährleistet werden und

4. die in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze erfüllt sind.

<sup>2</sup>Die Landeszentrale verlängert in der Regel eine Zuweisung von UKW-Frequenzen unbeschadet des Satzes 1 zusätzlich um bis zu zwei weitere Jahre, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2032, ohne dass es eines weiteren Antrags bedarf, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1-4 weiterhin erfüllt sind und der Medienrat in gesondertem Beschluss festgestellt hat, dass eine Verlängerung der UKW-Frequenzen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Hörfunks in Bayern erforderlich ist; solange der Bayerische Rundfunk noch nicht aus der UKW-Übertragung ausgestiegen ist, ist insbesondere eine Verlängerung der UKW-Frequenzen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Hörfunks in Bayern erforderlich. <sup>3</sup>Für eine Verlängerung bis längstens zum 30. Juni 2035 gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass es eines weiteren Antrags der Anbieter bedarf.

(3) <sup>1</sup>Die Landeszentrale kann mit auslaufenden DAB-Kapazitäten, die zur Verbreitung eines Hörfunkangebots genutzt werden, dessen UKW-Zuweisung nach Abs. 2 S. 1 oder Abs. 2 S. 2 verlängert wird, mit der Maßgabe entsprechend verfahren, dass die DAB-Kapazität jeweils um bis zu einem Jahr länger als die dazugehörige UKW-Frequenz verlängert wird. <sup>2</sup>Abweichend hiervon kann die Landeszentrale bei der Verlängerung nach Abs. 2 S. 3 die entsprechenden DAB-Kapazitäten bis längstens zum 30.06.2035 mitverlängern. <sup>3</sup>Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für Kapazitäten zur technischen Arrondierung.

(4) Ein Interessenbekundungsverfahren nach § 6 Abs. 4, § 6 Abs. 5 wird bei der Verlängerung nach Abs. 2 und Abs. 3 in der Regel nicht durchgeführt.

(5) § 17 bleibt davon unberührt.

- (6) Im Übrigen gilt diese Satzung, soweit die Absätze 1 bis 3 hiervon nicht abweichen.

## Teil 2 **Vorschriften über die Inhalte der Programmangebote**

### Erster Abschnitt **Programminhalt, Zulieferungen**

#### **§ 7 Programminhalt**

(1) Die Übertragungskapazität wird für die Verbreitung eines Gesamtprogramms nach einem für das Versorgungsgebiet ausgerichteten Programmkonzept oder für ein Spartenprogramm im Sinn von § 2 Abs. 2 Nr. 4 RStV genutzt.

(2) <sup>1</sup>Das Gesamtprogramm muss einen angemessenen Anteil an Beiträgen mit Informationen einschließlich kultureller, kirchlicher, sozialer und wirtschaftlicher Angebote enthalten, die auf das Versorgungsgebiet bezogen sind. <sup>2</sup>Lokale und regionale Programme sollen einen umfassenden Überblick über das Geschehen im Versorgungsgebiet geben und die in dem Versorgungsgebiet bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte angemessen zu Wort kommen lassen. <sup>3</sup>Abweichungen von Satz 1 und 2 können insbesondere für ausschließlich im Internet verbreitete Angebote sowie für Angebote mit geringem zeitlichen Umfang in Kabelanlagen mit bis zu 5000 angeschlossenen Wohneinheiten genehmigt werden.

(3) <sup>1</sup>Auf außergewöhnliche Ereignisse, wie z.B. Unglücks- oder Katastrophenfälle, ist bei der Programmgestaltung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Zur Berücksichtigung des besonderen Charakters von Feiertagen kann kurzzeitig von dem genehmigten Programmschema abgewichen werden.

<sup>3</sup>Abweichungen nach Satz 2 sind der Landeszentrale rechtzeitig anzuzeigen. <sup>4</sup>Für

Sendungen, die sich mit lokal oder regional bedeutsamen Ereignissen befassen und deren Ausstrahlung nur in engem zeitlichen Zusammenhang mit einem solchen Ereignis in Betracht kommt, können Sonderregelungen in der Betrauung nach § 12 vorgesehen werden.

(4) <sup>1</sup>Sowohl der Anbieter als auch die Landeszentrale können eine Änderung des Sende- und Programmschemas und des Programmnamens sowie Abweichungen von einem programminhaltlichen Schwerpunkt aus wichtigem Grund verlangen. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn das Angebot eines anderen Anbieters angeordnet wird oder auf Dauer wegfällt. <sup>3</sup>Für die Änderung des Sende- und Programmschemas und des Programmnamens sowie des programminhaltlichen Schwerpunkts aus wichtigem Grund gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

## § 8 Zulieferungen

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme oder Änderung von Zulieferungen im Programm bedarf der Genehmigung der Landeszentrale. <sup>2</sup>Der Genehmigungsantrag muss Art, Herkunft, Umfang, Inhalt und Versorgungsgebiet der Zulieferung angeben. <sup>3</sup>Die Vereinbarung mit dem Zulieferer ist dem Antrag beizufügen. <sup>4</sup>Zulieferungen sind Programmteile (z.B. Weltnachrichten, Wetterbericht) oder Programme (z.B. Nachtprogramme), die ein Dritter einem Anbieter auf Anordnung oder mit Genehmigung der Landeszentrale regelmäßig oder auf Dauer für die Verbreitung in dessen Angebot zur Verfügung stellt.

(2) <sup>1</sup>Die Landeszentrale kann die Aufnahme von Zulieferungen mit genau bestimmtem zeitlichen Umfang genehmigen, wenn die Zulieferungen Art. 5 und 6 BayMG entsprechen und das Gesamtprogramm auch unter Einbeziehung der Zulieferungen seinen auf das Versorgungsgebiet bezogenen Charakter nicht verliert, sowie insbesondere dem Gebot

der Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit nach Art. 4 BayMG entspricht. <sup>2</sup>Die Landeszentrale kann verlangen, dass der Anbieter in geeigneter Weise kenntlich macht, dass auch die Zulieferungen in seiner medienrechtlichen Verantwortung eingebracht werden.

(3) Unbeschadet des Art. 28 Satz 1 BayMG gilt die Genehmigung als erteilt bei Zulieferungen von Programmteilen mit lokalem/regionalem Inhalt anderer bayerischer Rundfunkanbieter.

## Zweiter Abschnitt **Besondere Vorschriften für Fernsehangebote**

### Erster Unterabschnitt **Lokale, regionale und landesweite Fernsehangebote**

## § 9 Fernsehübertragungskapazitäten

(1) <sup>1</sup>Die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten werden im Rahmen einer bundesweiten Kapazitätszuweisung genutzt. <sup>2</sup>In die auf drahtlosen Übertragungskapazitäten (terrestrisch) verbreiteten bundesweiten Programme sollen auch Programmteile bayerischer Anbieter geschaltet werden (bayerische Fensterprogramme), die von der Landeszentrale für eine landesweite Verbreitung (landesweites Fensterprogramm) oder für eine lokale/regionale Verbreitung genehmigt sind (lokale/regionale Fensterprogramme).

(2) Übertragungskapazitäten in Breitbandkabelanlagen können für die Verbreitung von lokalen/regionalen Kabelfernsehprogrammen genutzt werden.

(3) Satelliten-Übertragungskapazitäten können für die Verbreitung bundesweiter Programme sowie für die Verbreitung lokaler/regionaler oder landesweiter Fernsehprogramme genutzt werden.

(4) <sup>1</sup>Lokale/regionale Angebote, die in dieser Sendezeit sowohl in Kabelanlagen als auch über Satellit verbreitet werden, dürfen von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr nur zeitgleich und unverändert verbreitet werden. <sup>2</sup>Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Landeszentrale.

## **§ 10** **Besondere Kooperationsformen für lokale und regionale Angebote**

(1) Zur Erfüllung des gesetzlichen Anliegens, auch in lokalen und regionalen Fernsehangeboten einen angemessenen Anteil von wirtschaftlichen und sozialen Inhalten zu gewährleisten, können lokale und regionale Fernsehanbieter mit Industrie- und Wirtschaftsverbänden, Einrichtungen zur Förderung des Tourismus, der Wirtschaft oder des Gesundheitswesens, Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen sowie mit bedeutenden Wirtschaftsbetrieben oder -unternehmen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zusammenarbeiten.

(2) <sup>1</sup>Bei der inhaltlichen Gestaltung von Sendungen mit wirtschaftlichen oder sozialen Inhalten können die in Absatz 1 genannten Kooperationspartner einbezogen werden, solange gewährleistet ist, dass diese Sendungen nicht zum Zwecke der Imagewerbung für den Kooperationspartner ausgestrahlt werden, keine Produktplatzierungen oder sonstigen werblichen Herausstellungen von Produkten oder Dienstleistungen des Kooperationspartners oder seiner Mitglieder oder Gesellschafter oder verbundener Unternehmen enthalten und nicht durch Rundfunkwerbung der Unternehmen unterbrochen werden. <sup>2</sup>Ein Sponsoring der Sendung durch den Kooperationspartner ist unzulässig.

(3) Deckungsbeiträge der Kooperationspartner zu den Gestehungs- und Verbreitungskosten der Anbieter stellen sonstige Einnahmen im Sinn des § 69 MStV dar.

(4) <sup>1</sup>Die Verbreitung von Sendungen, die von dem Anbieter oder einem Dritten in

Zusammenarbeit mit den in Absatz 1 genannten Kooperationspartnern erstellt worden sind, ist nur zulässig, wenn die Sendungen unter Nennung des Kooperationspartners als Kooperationssendungen angekündigt werden und nach ihrem Ende erneut auf die Kooperation hingewiesen wird. <sup>2</sup>Während ihres Verlaufes müssen sie klar als Kooperationssendungen erkennbar sein. <sup>3</sup>Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn sie dauerhaft mit dem Schriftzug „Business-TV“, „Firmen-TV“ oder „Firmenfernsehen“ gekennzeichnet sind oder auf die Kooperation durch „In Kooperation mit ...“ oder Kooperationssendung mit ...“ bei jeweiliger Nennung des Kooperationspartners hinweisen.

## **§ 11** **Betrauung**

(1) <sup>1</sup>Anbieter von lokalen oder regionalen Fernsehangeboten können mit der besonderen öffentlichen Aufgabe betraut werden, ein lokales Fernsehangebot zur Versorgung der Bevölkerung mit lokalen und regionalen Inhalten gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 und 2 BayMG zu gestalten, wenn sie erwarten lassen, dass sie die öffentliche Aufgabe für den Zeitraum der Betrauung wahrnehmen werden und aufgrund ihrer organisatorischen, personellen und technischen Ausstattung die Gewähr für ein meinungsvielfältiges Programmangebot in gleichbleibend hoher Programmqualität bieten. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Landeszentrale die Betrauung gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayMG unter Berücksichtigung der Finanzierungsmöglichkeiten der Programmherstellung erweitern, wenn der Anbieter erwarten lässt, dass er die Anforderungen an das Programm erfüllt.

(2) <sup>1</sup>Eine plurale gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung gemäß Art. 23 Abs. 2 Satz 2 BayMG ist in der Regel anzunehmen, wenn der Anbieter oder die Anbietergesellschaft mindestens drei Gesellschafter aufweist und kein Gesellschafter über eine Mehrheit der

Kapital- oder Stimmrechtsanteile verfügt.  
<sup>2</sup>Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, kann unter Berücksichtigung der Beteiligung an weiteren meinungsrelevanten Medien im Versorgungsgebiet auf eine mittelbare plurale gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung abgestellt werden, wenn durch ein Quorum in den Gesellschaftsverträgen sichergestellt ist, dass sämtliche Entscheidungen einer Mehrheit der Gesellschafter bedürfen. <sup>3</sup>Ein Anbieter der nicht über eine plurale gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung verfügt, kann nur dann betraut werden, wenn er durch Vertrag einem vom Medienrat aus dessen Mitte bestellten Programmausschuss für die Dauer der Betrauung unwiderruflich das Recht zur Festlegung verbindlicher Leitlinien des Programms einräumt und sich verpflichtet Vorgaben im Einzelfall zur Wahrung der Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt des Programms umzusetzen.

(3) <sup>1</sup>Spartenanbieter können betraut werden, wenn sie ein Programmangebot im Sinn des Art. 23 Abs. 4 BayMG gestalten.  
<sup>2</sup>Spartenanbieter können auch betraut werden, wenn ihr Programmangebot in ein als solches nicht betrauungsfähiges Programmangebot eingebettet ist oder auf einem ansonsten nicht förderfähigen Kabelkanal verbreitet wird.

(4) <sup>1</sup>Die Betrauung erfolgt längstens für die Dauer des Zuweisungszeitraums. <sup>2</sup>Sie soll ein Jahr nicht unterschreiten und ist so weit wie möglich an den Förderzeiträumen zu orientieren. <sup>3</sup>Unbeschadet Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayMG sind Änderungen der Betrauung im laufenden Förderzeitraum auf Antrag der betrauten Anbieter möglich.

(5) Ein lokales/regionales Fernsehprogramm ist nicht betrauungsfähig, wenn in der Sendezeit zwischen 18:00 Uhr und 22:00 Uhr

1. Teleshopping-Fenster im Sinn von § 71 Abs. 1 MStV ausgestrahlt werden,
2. Fernsehwerbung und Teleshopping-Spots eigenständige Sendungsteile unterbrechen oder

3. Textbild ausgestrahlt wird.

(6) Neben der Genehmigung einer Programmänderung gemäß Art. 28 BayMG ist eine gesonderte Änderung der Betrauung nicht erforderlich, wenn der Sendezeitumfang für betrautes Programm der einzelnen Betrauungsstufen unverändert bleibt.

Zweiter Unterabschnitt

## **Bayerische Fensterprogramme in bundesweiten Fernsehprogrammen**

### **§ 12 Zusammenarbeit zwischen den Programmebenen**

(1) <sup>1</sup>Die Anbieter und Veranstalter bundesweit verbreiteter Programme, in die bayerische Fensterprogramme aufgenommen wurden (Hauptprogrammveranstalter), sind verpflichtet, mit den Anbietern des jeweiligen bayerischen Fensterprogramms (Fensterprogrammanbieter) zusammenzuarbeiten und sie bei der Bildung und Weiterentwicklung eigenständiger bayerischer Fensterprogramme und bei der Einführung und Umsetzung neuer Fernsehstandards zu unterstützen. <sup>2</sup>Die Hauptprogrammveranstalter haben insbesondere zur programmverträglichen Einpassung der Fernsehfenster geeignete Schnittstellen im Hauptprogramm bereitzustellen.

(2) <sup>1</sup>In den Programmen der einzelnen Programmebenen ist in angemessenem Umfang auf die Programme der anderen Programmebenen hinzuweisen. <sup>2</sup>Die Hauptprogrammveranstalter haben sicherzustellen, dass im Rahmen der technischen Möglichkeiten eine Unterrichtung über die bayerischen Fensterprogramme im Fernsehtext und über die Teletextapplikation im HbbTV-Standard erfolgt.

## **§ 13** **Sendezeiten für Fensterprogramme**

(1) Soweit nach § 59 Abs. 4 Satz 8 MStV keine abweichende Abstimmung über die Sendezeiten getroffen wurde, sind die landesweiten Fensterprogramme grundsätzlich in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 18:45 Uhr und die lokalen/regionalen Fensterprogramme grundsätzlich in der Zeit von 18:00 Uhr bis 18:30 Uhr einzubringen.

(2) Das lokale/regionale Informationsprogramm hat einen Umfang von dreißig Minuten je Sendetag.

(3) <sup>1</sup>Soll wegen Ereignissen von besonderem Interesse der Öffentlichkeit von den nach Absatz 1 festgelegten Sendezeiten abgewichen werden, kann die Landeszentrale eine auf den Einzelfall bezogene Änderung des Sende- und Programmschemas festlegen. <sup>2</sup>Sie kann dabei für ausgefallene Sendezeiten einen angemessenen Ausgleich zu Lasten des begünstigten Anbieters oder Veranstalters bestimmen. <sup>3</sup>Erfolgt die Festlegung nach Satz 1 nicht auf Antrag des begünstigten Anbieters, soll als Ausgleich nur die Nachholung von Sendezeit oder die Schaltung von Werbung innerhalb der ausgefallenen Sendezeit zugunsten des belasteten Anbieters bestimmt werden.

(4) <sup>1</sup>Soweit das lokale/regionale Informationsprogramm nicht eingebracht werden kann, kann die freie Sendezeit mit Programmangeboten aus dem landesweiten oder anderen lokalen/regionalen Fensterprogrammen ausgefüllt werden. <sup>2</sup>Dabei ist auch eine Wiederholung von Programmteilen zulässig.

## **§ 14**

### **Technische Kosten für die Nutzung von Fernsehkanälen**

<sup>1</sup>Die Entgelte für die technische Verbreitung des integrierten Gesamtprogramms tragen die Hauptprogrammveranstalter. <sup>2</sup>Die Entgelte für die Heranführung der Fernsehfens-

terprogramme tragen die Fensterprogramm-anbieter.

## **§ 15** **Finanzierungsbeitrag für die Fensterprogramme bis zum 31.12.2025**

(1) <sup>1</sup>Die Hauptprogrammveranstalter sind zur Sicherung der Finanzierung der in ihrem Programm geschalteten Fernsehfensterprogramme (Finanzierungsbeitrag) nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften verpflichtet. <sup>2</sup>Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Finanzierungsbeitrags ist bis zum 31.12.2025 die durch die AGF/GFK-Fernsehforschung ermittelte Anzahl der Fernsehhaushalte in Bayern. <sup>3</sup>Der Finanzierungsbeitrag beträgt für jeden Fernsehhaushalt in Bayern fünfundachtzig Cent pro Jahr. <sup>4</sup>Zur Ermittlung der Anzahl der Fernsehhaushalte kann die Landeszentrale im Einvernehmen mit den anspruchsberechtigten Fernsehfensteranbietern und den leistungsverpflichteten Hauptprogrammveranstaltern eine andere repräsentative Marktuntersuchung heranziehen. <sup>5</sup>Bei mehreren Erhebungsstichtagen oder -zeiträumen ist der Jahresdurchschnitt zu ermitteln.

(2) Auf Antrag des Hauptprogrammveranstalters setzt die Landeszentrale die sonstigen Finanzierungsleistungen zugunsten bayerischer Fernsehfenster-Anbieter fest, die auf den Beitrag nach Absatz 1 anrechenbar sind.

(3) Die Einzelheiten der Erhebung des Finanzierungsbeitrags, der Verteilung des Aufkommens aus dem Finanzierungsbeitrag an die bayerischen Fernsehfensteranbieter und das Verfahren zur Anrechnung nach Absatz 2 regelt die Landeszentrale in einer Richtlinie.

## **§ 15a** **Finanzierungsbeitrag für die Fensterprogramme ab dem 01.01.2026**

(1) <sup>1</sup>Die Hauptprogrammveranstalter sind zur Sicherung der Finanzierung der in ihrem

Programm geschalteten Fernsehfensterprogramme (Finanzierungsbeitrag) nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften verpflichtet. <sup>2</sup>Der Hauptprogrammveranstalter und die in seinem Programm aufgenommenen bzw. aufzunehmenden Fernsehfensterprogrammanbieter sollen sich einvernehmlich auf eine Finanzierung verständigen, die mindestens dem für das Kalenderjahr 2025 festgesetzten Finanzierungsbeitrag zu entsprechen hat, mit einer angemessenen Laufzeit versehen ist und während dieser von den Parteien nicht ohne die vorherige Zustimmung der Landeszentrale ordentlich gekündigt werden kann. <sup>3</sup>Der Hauptprogrammveranstalter hat die Finanzierungsvereinbarung der Landeszentrale spätestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten vorzulegen; die Frist kann von der Landeszentrale in begründeten Ausnahmefällen verkürzt werden. <sup>4</sup>Er hat die Landeszentrale vor der Vornahme von Änderungen der Vereinbarungen zu informieren und über Änderungen, die nicht in seinem Verantwortungsbereich liegen, unverzüglich zu informieren. <sup>5</sup>Die Finanzierungsvereinbarung ist Grundlage für die Festsetzung des Finanzierungsbeitrags, Abweichungen zwischen Vereinbarung und Festsetzung sind besonders zu begründen. <sup>6</sup>Haben sich der Hauptprogrammveranstalter und alle in seinem Programm aufgenommenen Fensterprogrammanbieter nicht auf eine Vergütung geeinigt, wird die Landeszentrale eine angemessene Vergütung festsetzen. <sup>7</sup>Vor der Festsetzung nach Satz 6 wird die Landeszentrale den Hauptprogrammanbietern und den Fensterprogrammanbietern oder deren Verbänden die Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(2) Auf Antrag des Hauptprogrammveranstalters setzt die Landeszentrale die sonstigen Finanzierungsleistungen zugunsten bayerischer Fernsehfenster-Anbieter fest, die auf den Beitrag nach Absatz 1 anrechenbar sind.

(3) Die Einzelheiten der Erhebung des Finanzierungsbeitrags, der Verteilung des Aufkommens aus dem Finanzierungsbei-

trag an die bayerischen Fernsehfensteranbieter und das Verfahren zur Anrechnung nach Absatz 2 regelt die Landeszentrale in einer Richtlinie.

### Dritter Abschnitt

#### **Besondere Vorschriften für Hörfunkangebote**

##### **§ 16**

##### **Zulieferung zur Erreichung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit**

(1) Die Landeszentrale kann die Aufnahme von Zulieferungen genehmigen, die überwiegend der Erreichung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit eines lokalen Hörfunkangebots dienen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 erfüllt sind,
2. die Aufnahme der Zulieferungen eine erhebliche Verbesserung der Kosten- und Erlössituation für die lokalen Anbieter erwarten lässt und dieses Ziel nicht ebenso durch Zusammenarbeit zwischen benachbarten Sendestandorten oder durch andere organisatorische oder programmliche Maßnahmen erreicht werden kann und
3. sichergestellt ist, dass die lokalen Anbieter während der Sendezzeit der Zulieferung jederzeit lokale Informationen und im Durchschnitt sechs Minuten lokaler Werbung pro Stunde schalten können.

(2) <sup>1</sup>Je nach dem beantragten zeitlichen Umfang der Zulieferungen müssen auf Verlangen der Landeszentrale bereits sendende Anbieter, Anbietergesellschaften oder -gemeinschaften die wirtschaftliche Entwicklung ihres Angebots bis zu einem Zeitraum von zwei vollen Geschäftsjahren vor Antragstellung gegenüber der Landeszentrale auf geeignete Weise nachweisen. <sup>2</sup>Die Landeszentrale kann die Vorlage bestätigter handels- oder steuerrechtlicher Jahresabschlüsse mit Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und die Einsichtnahme in andere geeignete Unterlagen verlangen.

## § 17

### Zuweisung und Nutzung von UKW-Stützfrequenzen

(1) <sup>1</sup>Die Landeszentrale kann UKW-Hörfunkfrequenzen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayMG (Stützfrequenzen) abweichend von § 6 bis § 6b unter Berücksichtigung von Beiträgen zur Sicherstellung einer ausgewogenen landesweiten Rundfunkstruktur zuweisen. <sup>2</sup>Die Zuweisung erfolgt in der Regel für die Dauer von fünf Jahren.

(2) In Hörfunkprogrammen, die über Stützfrequenzen von 30 v. H. oder mehr der bayerischen Hörfunkempfangshaushalte empfangen werden können, kann die Ausstrahlung eines einheitlichen Werbefensters genehmigt werden, wenn hiermit keine Gefährdung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit landesweiter, regionaler oder lokaler Hörfunkprogramme zu besorgen ist.

#### Teil 3

### Fragen der Programmorganisation, Einzelheiten des Verfahrens

#### § 18

### Ausschreibungsverfahren (weggefallen)

#### § 19

### Auswahlgrundsätze

(1) <sup>1</sup>Stehen nicht genügend Übertragungskapazitäten zur Verfügung, um allen Zuweisungsanträgen stattzugeben, trifft die Landeszentrale eine Auswahl unter den Bewerbern unter Anwendung der Auswahlgrundsätze des Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayMG. <sup>2</sup>Sie kann den Bewerbern zuvor Gelegenheit geben, sich zu Anbietergesellschaften oder -gemeinschaften nach Art. 25 Abs. 3 Satz 2 BayMG zusammenzuschließen. <sup>3</sup>Bei der Feststellung des örtlichen Bezugs kann die Landeszentrale auch darauf abstellen, inwieweit die Gesellschafter der Bewerber zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung ihren Tätigkeitsschwerpunkt oder Lebensmittelpunkt im zukünftigen

Versorgungsgebiet haben.

(2) Bei der Zuweisung von Übertragungskapazitäten werden die Bewerber vorrangig berücksichtigt, welche die bessere Gewähr für die Erfüllung der nachfolgenden Anforderungen bieten:

1. Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayMG,
2. Beitrag zur Meinungsvielfalt und zur Ausgewogenheit der Gesamtheit der Programme im Sinn des Art. 4 BayMG und Beachtung der gebotenen journalistischen Sorgfaltspflichten; die Aufnahme von Spartenangeboten oder Zulieferungen mit kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Inhalten kann besonders gewichtet werden,
3. angemessener Anteil an Beiträgen gemäß § 7 Abs. 2,
4. wesentlicher Anteil eigengestalteter Sendungen und angemessene Berücksichtigung inländischer Produktionen sowie Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum,
5. personelle, organisatorische, technische und finanzielle Ausstattung zur Sicherstellung der Durchführung des beabsichtigten Angebots.

#### Teil 4

### Schlussvorschriften

#### § 20

### Gewährleistung und Entwicklung von Programmen

<sup>1</sup>Die Landeszentrale kann Abweichungen von dieser Satzung in besonders gelagerten Fällen vorsehen, insbesondere wenn und soweit dies zur Meinungs- und Informationsvielfalt und Ausgewogenheit der Gesamtheit der Programme im Sinn des Art. 4 BayMG oder zur Sicherstellung eines in sich geschlossenen Gesamtprogramms notwendig ist und dem Ziel der Verwirklichung von lokalen/regionalen, landesweiten oder

bundesweiten Rundfunkprogrammen dient.

<sup>2</sup>Die Befugnisse nach Art. 16 BayMG bleiben hiervon unberührt.

## **§ 21** **Weitere Regelungen**

Die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der Landeszentrale sowie die gesetzlichen Verpflichtungen der Anbieter bleiben unberührt.

## **§ 22** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 17. Oktober 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Nutzung von Fernsehkanälen in Bayern nach dem Bayerischen Mediengesetz (Fernsehsatzung – FSS) vom 18. Dezember 2003 (StAnz Nr. 1/2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2012 (StAnz Nr. 47), und die Satzung über die Nutzung von Hörfunkfrequenzen nach dem Bayerischen Mediengesetz (Hörfunksatzung – HFS) vom 9. Oktober 1998 (StAnz Nr. 42) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2004 (StAnz Nr. 20), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2011 (StAnz Nr. 14), außer Kraft.